

DIE BEZIRKSREGIERUNG**Anlage 2**
(zu D 2.9)

Postanschrift:

Nachnahme:

Kap. 03 331, Tit. 111.1
Lfd. Nr. 24/

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Betrifft: Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufes gem. § 13
Zahnheilkundengesetz (ZHG)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlage: 1 Urkunde

Sehr geehrte

Als Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufes gem. § 13 Abs. ...

Die Erlaubnis wird Ihnen erteilt:

- ☐ um Ihnen aus entwicklungs- und bildungshilfepolitischen Gründen eine zahnärztliche Weiterbildung zu ermöglichen, ^{*)}
- ☐ um Ihnen Gelegenheit zu geben, Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in der Zahnmedizin zu erweitern, ^{*)}
- ☐ im Rahmen des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf zahnmedizinischem Gebiet, ^{*)}
- ☐ im Interesse der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung,
- ☐ im Hinblick auf Ihre erfolgte Anerkennung als Asylberechtigter,
- ☐ im Interesse auf den Status, den Sie nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) genießen,
- ☐ weil die Ihnen zugesicherte Einbürgerung aus außerhalb Ihrer Person liegenden Gründen nicht vollzogen werden kann,
- ☐ im Hinblick auf Ihre Ehe mit einem Ehepartner deutscher Staatsangehörigkeit,
- ☐ im Hinblick auf Ihre Ehe mit einem Ehepartner, der Staatsangehöriger eines anderen Vertragsstaates über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist,
- ☐ im Hinblick auf die Ihnen erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis und Ihren voraussichtlich dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
- ☐

^{*)} wird die Erlaubnis ohne Kenntnisprüfung erteilt, ist vor Erteilung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis zu einem anderen Zweck die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes zu prüfen.

- 2 -

Außer der von mir erteilten Berufserlaubnis benötigen nicht-EWR-angehörige ausländische Staatsangehörige noch eine Arbeitserlaubnis, die bei dem für den Tätigkeitsort zuständigen Arbeitsamt zu beantragen ist. Die Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit ohne Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 404 Abs. 2 SGB III dar, die nach § 404 Abs. 3 SGB III mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei der für den Ort Ihrer Berufsausübung zuständigen unteren Gesundheitsbehörde anzumelden.

Sie unterstehen gem. § 2 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403/SGV. NRW. 2122) in der jeweils geltenden Fassung der zuständigen Zahnärztekammer und sind verpflichtet, sich bei dieser anzumelden.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Tarifstelle 10.1.2/10.1.3 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262/SGV. NRW. 2011) in der z.Z. geltenden Fassung, sind für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von Euro zu entrichten und Auslagen in Höhe von Euro zu erstatten. Den Gesamtbetrag habe ich durch Nachnahme erhoben.

Die nachstehend aufgeführten Hinweise sind zu beachten:

1.

In der Bundesrepublik Deutschland berechtigt nur der Besitz der deutschen Approbation als Zahnärztin oder als Zahnarzt zur dauernden Ausübung des zahnärztlichen Berufes.

2.

Die vorübergehende Ausübung des zahnärztlichen Berufes ist aufgrund einer Berufserlaubnis nach § 13 ZHG zulässig. Diese Erlaubnis darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer von höchstens drei Jahren bzw. bis zum Abschluss einer sofort begonnenen zahnärztlichen Weiterbildung erteilt werden. Ausnahmsweise darf eine Erlaubnis über die genannten Zeiträume hinaus erteilt werden, wenn es im Interesse der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt oder wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller unanfechtbar als Asylberechtigte oder als Asylberechtigter anerkannt ist bzw. die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. S. 1057) genießt oder mit einem deutschen Ehepartner im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verheiratet ist, die oder der ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder im Besitz einer Einbürgerungszusicherung ist, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht selbst beseitigen kann.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis. Sie kann auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden und wird grundsätzlich auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit in einer Zahnklinik oder in einer zahnärztlichen Praxis begrenzt. Zahnärztinnen und Zahnärzte, denen eine Erlaubnis erteilt worden ist, haben im Übrigen die Rechte und Pflichten einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes (§ 13 Abs. 5 ZHG).

- 3 -

3.

Bei einer aus Gründen der Weiterbildung erteilten Erlaubnis ist nach begonnener Weiterbildung ein Wechsel in ein anderes Gebiet oder Teilgebiet nur zulässig, wenn er von mir vorher genehmigt worden ist.

4.

Jeder Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis ist persönlich zu stellen und ausführlich zu begründen. Hierbei sollen Zweck und Ziel der Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland angegeben werden. Diesem Antrag, der rechtzeitig – bei einem Verlängerungsantrag mindestens 2 Monate vor Ablauf der Frist – gestellt werden soll, bitte ich, folgende Nachweise beizufügen:

- a) beglaubigte Fotokopie der Aufenthaltsgenehmigung nach den Vorschriften des Ausländergesetzes;
- b) Arbeitserlaubnis oder beglaubigte Ablichtung,
- c) ausführliches Zeugnis der Zahnärztin oder des Zahnarztes über die seit der zuletzt erteilten Erlaubnis ausgeübte zahnärztliche Tätigkeit,
- d) weitere Unterlagen zum Nachweis der im Antrag angeführten Gründe.

5.

In der Bundesrepublik Deutschland ist zur Führung des Doktor-Titels nur berechtigt, wer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in einem Vertragsstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der päpstlichen Hochschulen in Rom promoviert worden ist oder wer diesen Titel in einem Land erworben hat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Äquivalenzabkommen abgeschlossen hat (Schweiz, Ungarn). Darüber hinaus darf ein im Ausland erworbener Doktor-Grad im Bundesgebiet grundsätzlich nur mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums eines Landes (in Nordrhein-Westfalen das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium) geführt werden.

6.

Wer, ohne zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs berechtigt zu sein, die Zahnheilkunde ausübt, kann gem. § 18 ZHG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Sie machen sich also auch dann nach dieser Vorschrift strafbar, wenn Sie Ihren zahnärztlichen Beruf ausüben, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelaufen, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag